



Gemeindeordnung

der Bürgergemeinde Neuendorf

Stand vom 1. Januar 2017

Verteiler

- Bürgerrat
- Bürgerschreiber
- Finanzverwalter
- Kommissions- und Zweckverbandspräsidenten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 Bestand	4
Art. 3 Aufgaben	4
2. Gemeindeangehörige	
Art. 4 Bürgerkontrolle	4
Art. 5 Wohnsitz und Aufenthalt	4
Art. 6 Datenschutz	5
3. Organisation der Bürgergemeinde	
3.1. Allgemeine Organisation	
Art. 7 Organe	5
Art. 8 Geschäftsverkehr	5
Art. 9 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung	5
Art. 10 Einberufung der Behörden	5
Art. 11 Beschlussfähigkeit	6
Art. 12 Protokollführung und Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung	6
Art. 13 Protokollführung und Genehmigung des Bürgerrates	6
Art. 14 Protokollführung und Genehmigung der Behörden	6
Art. 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
Art. 16 Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 17 Archiv	7
3.2. Ordentliche Organisation	
3.2.1. Politische Rechte	
Art. 18 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung	7
Art. 19 Petition	8
Art. 20 Einberufung der BG-Versammlung durch die Stimmberechtigten	8
Art. 21 Obligatorische Urnenabstimmung	8
Art. 22 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen	8
Art. 23 Urnenwahlen	8
3.2.2. Bürgergemeindeversammlung	
Art. 24 Zusammensetzung	8
Art. 25 Befugnisse	8
Art. 26 Vorberatung der Traktanden	9
Art. 27 Leitung der Versammlung	9
Art. 28 Büro	9
Art. 29 Feststellung der Stimmberechtigten	9
Art. 30 Genehmigung der Traktandenliste	9
Art. 31 Eintreten	9
Art. 32 Beratung, Abstimmung	10
Art. 33 Schlussabstimmung	10
Art. 34 Rückkommen	10
3.2.3. Bürgerrat	
Art. 35 Zusammensetzung	10
Art. 36 Befugnisse	10
Art. 37 Vorbereitung	11
Art. 38 Ressortsystem	11
3.2.4. Kommissionen	
Art. 39 Art und Anzahl Mitglieder	11
Art. 40 Konstituierung	11

3.2.5. Befugnisse	
Art. 41 Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 42 Wahlbüro	12
Art. 43 Allmendkommission	12
4. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte	
4.1. Dienstverhältnis	
Art. 44 Allgemein	12
Art. 45 Amtszwang	12
Art. 46 Abtretungspflicht	12
Art. 47 Beamte und Angestellte	13
Art. 48 Bürgerpräsident	13
Art. 49 Bürgerschreiber	13
Art. 50 Finanzverwalter	13
5. Finanzhaushalt	
5.1. Grundsätze	
Art. 51 Vermögen, Verwendung, Verwaltung	13
Art. 52 Vermögensanlage	14
Art. 53 Führen des Haushaltes	14
Art. 54 Rechnungswesen und Finanzkontrolle	14
5.2. Finanzplan	
Art. 55 Genehmigung	14
5.3. Voranschlag	
Art. 56 Erstellung und Genehmigung	14
Art. 67 Inhalt	14
Art. 58 Neue Aufgaben	14
5.4. Jahresrechnung	
Art. 59 Rechnungsperiode	14
5.5. Rechnungsprüfung	
Art. 60 Prüfung und Berichterstattung	14
6. Zusammenarbeit der Gemeinden	
Art. 61 Regionale Zusammenarbeit	15
7. Beschwerderecht	
Art. 62 Legitimation	15
Art. 63 Verfahren	15
Art. 64 Beschwerdegründe	15
Art. 65 Entscheid	15
8. Schlussbestimmungen	
Art. 66 Aufhebung des bisherigen Rechts	16
Art. 67 Inkrafttreten	16

Hinweis

Die männliche Schreibform gilt rechtsgleich für Frauen und Männer.

Die Gemeindeversammlung Neuendorf

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde
- b) die Rechtsstellung der Bürger
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) die Zusammenarbeit mit Gemeinden
- f) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

Art. 2 ¹ Die Bürgergemeinde Neuendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 3 ¹ Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu
- c) verwaltet ihre Güter und strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt
- e) sorgt für den geordneten Kiesabbau der Grube „Aegerten“ und überwacht die Deponie
- f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt

2. Gemeindeangehörige

2.1. Bürgerkontrolle

Art. 4 Die Einwohnerkontrolle führt ein Bürgerverzeichnis der ortsansässigen Bürger. Dieses Verzeichnis dient der Erstellung des Stimmregisters und, sofern nötig, des Steuerregisters.

2.2. Wohnsitz und Aufenthalt

Art. 5 ¹ Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.

² Das An- und Abmeldeverfahren wird der Einwohnerkontrolle übertragen.

2.3. Datenschutz

Art. 6 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001

3. Organisation der Bürgergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

Art. 7 Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung
- b) die Behörden
 1. der Bürgerrat
 2. die Kommissionen
- c) die Beamten.

3.1.2. Geschäftsverkehr

Art. 8 ¹ Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorzubereiten.

² Für Geschäfte deren Umsetzungskompetenz bei den Kommissionen liegt, ist der Bürgerrat Beschwerdeinstanz.

³ Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Bürgergemeindeversammlung

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) um den Voranschlag für das kommende Jahr zu beschliessen
- b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

Art. 10 ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern von ihren Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

Art. 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber mindestens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

3.1.5.1 der Bürgergemeindeversammlung

Art. 12 ¹ Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

² Das Protokoll trägt die Unterschrift von 2 anwesenden Mitgliedern, in der Regel diejenige des Präsidenten und des Protokollführers.

³ Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Bürgergemeindeversammlung hin aufzulegen.

⁴ Genehmigung des GV-Protokolls durch den Bürgerrat an der darauf folgenden Bürgerratssitzung.

3.1.5.2 des Bürgerrates

Art. 13 Die Vorschriften der Bürgergemeindeversammlung sind sinngemäss im Bürgerrat anzuwenden.

3.1.5.3 der Behörden

Art. 14 ¹ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird.

⁴ Das Protokoll trägt die Unterschrift von 2 anwesenden Mitgliedern, in der Regel diejenige des Präsidenten und des Protokollführers.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

Art. 15 ¹ Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

⁴ An der Bürgergemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

Art. 16 ***Stimm- und Wahlrecht***

Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Kantonsverfassung, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung umschrieben und steht nur den stimmberechtigten Bürgern zu, die im Gemeindegebiet wohnen.

Form der Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Urnenwahl des Bürgerrates findet nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder dies verlangt.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

1. Wahlgang

⁴ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

⁵ Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

⁶ Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch zwei geteilt; die nächst höhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

⁷ Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

2. Wahlgang

⁸ Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

⁹ Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sitzung statt.

Abstimmungen

¹⁰ Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen.

¹¹ Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

¹² Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

Stimmgleichheit

¹³ Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

¹⁴ Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.1.8. Archiv

Art. 17 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

Art. 18 Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist

Motionen und Postulate müssen schriftlich eingereicht werden und eine Begründung enthalten.

d) Mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 19 Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Art. 20 ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

² Die zu behandelnden Geschäfte sind schriftlich bekannt zu geben.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 21 ¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

Art. 22 ¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann Grundsatzabstimmungen oder Konsultativabstimmungen anordnen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen

² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Bürgergemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

³ Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmungen nicht.

3.2.1.6. Urnenwahlen

Art. 23 ¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates
- b) der Bürgerpräsident
- c) die Rechnungsprüfungskommission

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Bürgergemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

Art. 24 Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

Art. 25 Neben den in den § 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen Rechtsetzenden Gemeindefreglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung.
- b) Sie beschliesst:
 1. den Voranschlag
 2. die Rechnung
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen)
 4. Spezialfinanzierungen
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen
 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen
 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
- c) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.3 Verfahren

Art. 26 ***Vorberatung der Traktanden***

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Bürgerrat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Bürgerrat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

Art. 27 ***Leitung der Versammlung***

¹ Der Bürgerpräsident leitet die Versammlung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Er ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuschicken.

² Wer mit einer Verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

Art. 28 ***Büro***

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler.

² Sie bilden zusammen mit dem Bürgerpräsidenten und dem Bürgerschreiber das Büro.

Art. 29 ***Feststellung der Stimmberechtigten***

¹ Der Bürgerpräsident lässt feststellen, wie viel Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden.

² Nichtstimmberechtigte sind auf besondere Zuhörerplätze zu verweisen.

Art. 30 ***Genehmigung der Traktandenliste***

Der Bürgerpräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

Art. 31 ***Eintreten***

¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Bürgerrates erläutert.

² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

³ Vorbehalten bleibt die Behandlung allfälliger Motionen, Postulate oder Interpellationen gemäss § 45 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 32 **Beratung, Abstimmung**

¹ Beschliesst die Versammlung auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

² Der Bürgerpräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Bürgerrates abzustimmen ist.

Art. 33 **Schlussabstimmung**

Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

Art. 34 **Rückkommen**

¹ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

² Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3 Der Bürgerrat

3.2.3.1. Zusammensetzung

Art. 35 Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder, je Liste kann zusätzlich 1 Ersatzmitglied gestellt werden.

3.2.3.2. Befugnisse

Art. 36 ¹ Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Bürgergemeinde zu planen und zu koordinieren
- b) die Anträge an die Bürgergemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen
- c) die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen
- d) die Fondsverwaltungen unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Bürgergemeindeversammlung zu beaufsichtigen
- e) die Verwaltungsreglemente zu erlassen
- f) das Disziplinarrecht auszuüben
- g) die Aufgabe, die Gemeinde nach aussen zu vertreten
- h) Abschluss von Verträgen (Miet-, Pacht-, Baurecht-, Kiesgrube, Deponie, etc.)
- i) Festsetzung des Zinsfusses für Darlehen
- j) Festsetzung des Pachtzinses für Landwirtschaftsland
- k) Regelung aller Geschäfte betreffend Rekultivierung des Grubenareals, soweit nicht die Vertragspartner der Bürgergemeinde dafür zuständig sind. Dem Bürgerrat steht dazu eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000.-- im Einzelfall zu
- l) Abschluss von Versicherungen
- m) die Wahl der nebenamtlichen Beamten und Angestellten (die Finanzverwalter etc.)

die Wahl der Kommissionen (ausser die RPK)

die Wahl der Mitglieder und/oder Delegierte in regionale Kommissionen und Zweckverbände

(Das Vorstandsmitglied des Zweckverbandes Forst Mittleres Gäu (ZV FMG) wird vom Bürgerrat vorgeschlagen und von der DV ZV FMG gewählt).

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenz:

- a) der Beschluss über einmalige im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000.--
- b) der Beschluss über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--, maximal Fr. 30'000.--
- d) die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- pro Geschäft, wobei die Beträge über Fr. 10'000.-- an der nächsten Bürgergemeindeversammlung bekannt zu geben sind.

3.2.3.2. Vorbereitung

Art. 37 ¹ Der Bürgerrat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen.

² Jedes Bürgerratsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

3.2.3.2. Ressortsystem

Art. 38 ¹ Der Bürgerrat arbeitet nach dem Ressortsystem.

² Die Ressorts sind von der Bürgergemeindeversammlung zu beschliessen.

³ Die Ressortverteilung wird durch den Bürgerrat festgelegt.

3.2.4. Kommissionen

3.2.4.1. Art und Anzahl Mitglieder

Art. 39 ¹ Der Bürgerrat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

- a) Allmendkommission 5 Mitglieder, plus allfällige Ersatzmitglieder
- b) Wahlbüro
Das von der Einwohnergemeinde bestellte Wahlbüro ist auch für die Bürgergemeinde zuständig

² Die an der Urne gewählte Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

³ Die Bürgergemeindeversammlung und der Bürgerrat können für ausserordentliche Aufgaben nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

3.2.4.2 Konstituierung

Art. 40 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Bürgerpräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

3.2.5. Befugnisse

3.2.5.1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 41 ¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Sie begutachtet zuhanden des Bürgerrates den Entwurf des Finanzplanes.

⁴ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

3.2.5.2. Wahlbüro

Art. 42 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

3.2.5.3 Allmendkommission

Art. 43 ¹ Die Aufgaben der Allmendkommission sind im Allmendreglement umschrieben.

² Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem bewilligten Voranschlag.

4. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

4.1. Dienstverhältnis

4.1.1. Allgemein

Art. 44 ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist öffentlich rechtlich.

² Beamte sind auf Amtsdauer gewählt und in den §§ 126 – 133 des Gemeindegesetzes, der weiteren Gesetzgebung und in dieser Gemeindeordnung genannt.

³ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig auf drei Monate gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestattet.

4.1.2. Amtszwang

Art. 45 ¹ Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied einer Behörde sowie als Beamter im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.

² Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist der Bürgerrat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.

³ Der Bürgerrat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

4.1.3. Abtretungspflicht

Art. 46 ¹ Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

³ Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

⁴ An der Bürgergemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

4.1.4. Beamte und Angestellte

Art. 47 ¹ Beamte sind:

- a) der Bürgergemeindepräsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Bürgerschreiber
- d) der Finanzverwalter

² Angestellte sind:

- a) Liegenschafts-Abwarte
- b) weitere Angestellte

4.2 Bürgerpräsident

Art. 48 ¹ Der Bürgerpräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Personal.

² Insbesondere obliegen ihm folgende Sachkompetenzen:

- a) die Vorbereitung der Vorlagen und Traktanden an den Bürgerrat und die Bürgergemeindeversammlung, soweit nicht die Ressortverantwortlichen zuständig sind
- b) die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Bürgerrates und der Bürgergemeindeversammlung
- c) die Vorbereitung von Urnenabstimmungen
- d) die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte in den einzelnen Ressorts und in den Kommissionen.

³ Ihm obliegen folgende Finanzkompetenzen:
Einmalig von Fr. 500.--, maximal Fr. 2'000.-- im Jahr.

4.3. Bürgerschreiber

Art. 49 ¹ Der Bürgerschreiber führt den Schriftverkehr und die Administration

² Er ist verantwortlich, dass:

- a) in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat das Protokoll geführt wird
- b) die Akten geordnet werden
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

³ Er unterzeichnet mit dem Bürgerpräsident die Erlasse der Bürgergemeinde.

4.4. Finanzverwalter

Art. 50 ¹ Der Verwalter führt den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.

² Er ist verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Bürgergemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
- b) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt wird.

³ Er unterzeichnet mit dem Bürgerpräsident in finanziellen Angelegenheiten.

5. Finanzhaushalt

5.1.1. Vermögen, Verwendung, Verwaltung

Art. 51 ¹ Das Bürgervermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

² Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

³ Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes bleiben vorbehalten.

5.1.2. Vermögenanlage

Art. 52 ¹ Das Bürgervermögen sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Bürgergemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, Ertrag bringend anzulegen.

² Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

5.1.3. Führen des Haushaltes

Art. 53 Der Finanzhaushalt der Bürgergemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.

5.1.4. Rechnungswesen und Finanzkontrolle

Art. 54 ¹ Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

² Zu diesem Zweck erstellt die Bürgergemeinde:

- a) einen Finanzplan
- b) den Voranschlag und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell.

³ Sie gewährleistet die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.

5.2. Finanzplan

Art. 55 Der Bürgerrat beschliesst periodisch den Finanzplan.

5.3. Voranschlag

Art. 56 ¹ Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils per 31. Oktober zu unterbreiten.

² Der Bürgerrat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Bürgergemeindeversammlung vor.

5.3.1. Inhalt

Art. 57 ¹ Der Voranschlag der Bürgergemeinde enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes.

5.3.2. Neue Ausgaben

Art. 58 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

5.4. Jahresrechnung

Art. 59 ¹ Die Bürgergemeinde legt über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.

² Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

5.5. Rechnungsprüfung

Art. 60 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission/die Revisionsstelle prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

² Die Kommission/die Revisionsstelle erstattet der Bürgergemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

6.1 Regionale Zusammenarbeit

Art. 61 Die Bürgergemeinde fördert die örtliche Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Neuendorf sowie die regionale Zusammenarbeit unter den Bürgergemeinden.

a) Namentlich ist sie Mitglied des Zweckverbandes Forst Mittleres Gäu (ZV FMG).

7. Beschwerderecht

7.1. Legitimation

Art. 62 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben

- a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse
- b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis.

² Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten, einer Kommission der Bürgergemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Bürgerrat Beschwerde führen.

³ Der Bürgerrat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter die Bürgergemeinde.

⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

7.2. Verfahren

Art. 63 ¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

² Will ein Stimmberechtigter oder der Bürgerrat gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Bürgergemeindeversammlung, oder Urnenabstimmung folgenden Tag.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss, wenn ein Behördemitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

7.3. Beschwerdegründe

Art. 64 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungspflegengesetz.

7.4. Entscheid

Art. 65 ¹ Ist die Beschwerde begründet, hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Beschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.

² Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn:

- a) Die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann.
- b) Mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich beeinflusst werden können.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 66 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2015 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

Art. 67 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung Neuendorf beschlossen am 5. Dezember 2016.

Der Bürgerpräsident:



Emil Lämmle

Die Bürgerschreiberin:



Monika Grecchi

Genehmigt gemäss Verfügung vom 17. Januar 2017
Volkswirtschaftsdepartement Kanton Solothurn